

## **Inhalt**

### **1 Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**

- 1.1 Organisations- und Verfahrensfragen
- 1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV
- 1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV
- 1.4 Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV
- 1.5 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV
- 1.6 Satzungen und Richtlinien
- 1.7 Prüftätigkeit
- 1.8 Programmebeobachtung
- 1.9 Rechtliche Einzelfragen
- 1.10 Öffentlichkeitsarbeit
- 1.11 Berichtswesen

### **2 BLM**

- 2.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern
- 2.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen
  - 2.2.1 Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen
  - 2.2.2 Problemfälle
  - 2.2.3 Prüffälle / Verstöße
- 2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz und Programm

**Gemäß dem Medienratsbeschluss vom 11.11.1993 zur Eindämmung der Gewalt im Fernsehen berichtet die Geschäftsführung hiermit zum 22. Mal über die Programmkontrolle und Maßnahmen im Hinblick auf die Bestimmungen des Jugendschutzes. Dies umfasst den Zeitraum von Januar bis einschließlich Juni 2005.**

## **1. Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)**

- Personalien

Herr Prof. Dr. Horst Heidtmann, stellvertretendes Mitglied der KJM für Herrn Prof. Dr. Bachmair, ist verstorben. Die Obersten Landesjugendbehörden haben als Nachfolger für Herrn Prof. Dr. Heidtmann als stellvertretendes KJM-Mitglied Herrn Prof. Dr. Niesyto bestimmt. Herr Prof. Dr. Niesyto ist Professor für Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Medienpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg.

Im Berichtszeitraum wurde die Geschäftsstellenleitung in Erfurt mit Frau Sabine Köster-Hartung neu besetzt. Sie war vorher fünf Jahre für den Bundesverband Digitale Wirtschaft als Referentin für Medienpolitik und Recht tätig und hat den Verband u.a. in der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) sowie bei der Abstimmung des JMStV vertreten.

- Sitzungen

Die KJM setzte sich im Berichtszeitraum in fünf Sitzungen mit verschiedenen Aufgaben- und Problemfeldern des Jugendmedienschutzes auseinander.

## **1.1 Organisations- und Verfahrensfragen**

- Verfahrensablauf bei Prüffällen in Rundfunk und Telemedien

Die Überprüfung der in der KJM-Sitzung am 26.08.2003 vorläufig beschlossenen Verfahrensabläufe in der Praxis hat gezeigt, dass die einzelnen Verfahrensschritte teilweise noch gestrafft werden können. Die KJM hat in ihrer Sitzung am 25.01.2005 ein Papier der Stabsstelle zur Weiterentwicklung der Prüfverfahren diskutiert und einige Änderungen der Verfahrensabläufe beschlossen, die zu einer Beschleunigung führen sollen.

So wird bei vermuteten Verstößen die Anhörung des Anbieters durch die zuständige Landesmedienanstalt bereits nach der Behandlung des Falles in der KJM-Prüfgruppe durchgeführt. Unter Berücksichtigung des Anhörungsergebnisses entscheidet der KJM-Prüfausschuss bzw. bei Uneinstimmigkeit die KJM abschließend über die Feststellung des Verstoßes und die zu treffenden Maßnahmen.

Da sich im Rahmen der Verfahrensdurchführung zahlreiche neue Fragestellungen ergeben haben, hat die KJM eine Arbeitsgruppe „Verfahren“ unter Federführung der KJM-Stabsstelle eingesetzt, der die Geschäftsstelle, jugendschutz.net sowie Mitarbeiter von Landesmedienanstalten angehören. Diese Arbeitsgruppe befasst sich mit der Betreuung schwieriger Verfahren sowie der Klärung auftretender Einzelfragen.

Die geänderten Verfahrensabläufe werden wie auch ein Umlaufverfahren in Eil- und Grundsatzfällen derzeit in die Geschäfts- und Verfahrensordnung aufgenommen.

## **1.2 Geschlossene Benutzergruppen gemäß § 4 Abs. 2 JMStV**

Grundsätzlich unzulässige Angebote – einfache Pornographie, wegen Jugendgefährdung indizierte Angebote und offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote – sind ausnahmsweise und nur in Telemedien zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV). Zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen werden Altersverifikationssysteme (AV-Systeme) eingesetzt.

Pornographische Inhalte dürfen in Telemedien nur innerhalb geschlossener Benutzergruppen zugänglich gemacht werden, werden in der Praxis aber vielfach ohne ausreichende

Schutzvorkehrungen verbreitet und machen insofern einen großen Teil der Jugendschutz-Problematik im Internet aus. Pornographie ist schwer jugendgefährdend, es ist sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche keinen Zugang zu entsprechenden Inhalten haben.

An die KJM wurde von Anfang an die Erwartung herangetragen, eine Position zu den Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen zu formulieren, insbesondere was die konkrete Umsetzung dieser Regelung in der Praxis bedeutet. Vor diesem Hintergrund hat die KJM zur Orientierung die folgenden Anforderungen für „geschlossene Benutzergruppen“ festgelegt und diese veröffentlicht: erstens eine Volljährigkeitsprüfung, die über persönlichen Kontakt erfolgen muss; zweitens eine Authentifizierung beim einzelnen Nutzungsvorgang.

Auch wenn die KJM bzw. die Landesmedienanstalten aktuell bei Telemedien noch keine Prozesse – weder als Kläger noch als Beklagte – geführt haben, sind doch in anderen – meist wettbewerbsrechtlichen – Gerichtsverfahren zu den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV bereits Ausführungen enthalten, die nicht im Widerspruch zu den strengen Anforderungen der KJM zur geschlossenen Benutzergruppe i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV stehen.

So hat beispielsweise in der Vergangenheit das Kammergericht Berlin in seinem Urteil vom 26.04.2004 und das OLG Düsseldorf in seinem Urteil vom 17.02.2004 sowie das LG Duisburg und das LG Krefeld in ihren Entscheidungen vom 30.08.2004 (Az.: 21 O 97/04) bzw. vom 15.09.2004 (Az. 11 O 85/04) die Spruchpraxis der KJM dahingehend bestätigt, dass das System "über18.de", welches lediglich eine Personalausweisnummer abfragt, ein unzureichendes Altersverifikationssystem i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV darstellt.

In seinem jüngsten Urteil vom 24.05.2005 (Aktenzeichen I-20 U 143/04) hat das OLG Düsseldorf die von der KJM bereits mit Pressemitteilung vom 14. November 2003 geäußerte Ansicht bestätigt, dass Personalausweiskennzifferprüfungen (von der Internetbranche „Perso-Check“ genannt), die im Internet vielfach als Zugangshürde zu pornographischen Inhalten eingesetzt werden, für die Annahme einer geschlossenen Benutzergruppe im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV nicht ausreichen. Dies wurde vom OLG Düsseldorf sowohl für Systeme angenommen, bei denen der Zugang lediglich aufgrund der Prüfung einer beliebigen Personalausweisnummer erfolgt, als auch für Systeme bestätigt, bei denen der Zugang nach erweiterten Personalausweisprüfvarianten – mit vorheriger Registrierung durch Eingabe zusätzlicher Daten wie z.B. Adress- oder Bankdaten des Nutzers – ermöglicht wird.

Besonders interessant an der Entscheidung vom 24.05.2005 ist auch, dass das OLG Düsseldorf zu der Ansicht gelangt, dass ein AVS-Betreiber selbst an dem Verstoß gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 mitwirkt, wenn sich seine Vertriebshandlungen nicht nur in der bloßen Zurverfügungstellung der Software erschöpfen, sondern wenn er sein AVS insbesondere auf pornographischen Internetseiten implementiert und sich damit unmittelbar selbst an der Freischaltung der entsprechenden Seiten beteiligt.

Außerdem bietet die KJM interessierten Anbietern bzw. AVS-Betreibern an, ihre Systeme dahin gehend zu überprüfen, ob sie den Anforderungen zur Herstellung geschlossener Benutzergruppen gem. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV genügen (Erteilung einer positiven Auskunft) - mit dem Ziel, wirksame Altersprüfsysteme durchzusetzen und den Anbietern Planungs- und Rechtssicherheit zu geben. Die Positivbewertungen werden im Rahmen von Pressemitteilungen veröffentlicht.

Eine Vielzahl von Internet-Anbietern und anderen Unternehmen hat sich bereits mit konkreten Konzepten für Systeme zur Herstellung geschlossener Benutzergruppen an die KJM und um Bewertung gebeten. Zur Bearbeitung der Anfragen hat die KJM eine eigene Arbeitsgruppe (AG „Geschlossene Benutzergruppe“) eingesetzt. Die folgenden Konzepte für entsprechende Systeme hat die KJM bislang positiv bewertet: Das Konzept der Coolspot AG (System „X-Check“), der Vodafone D2 GmbH, des Zentralen Kreditausschusses (ZKA), der T-Online International AG, der Arcor Online GmbH, des von der Premiere GmbH vorgelegten AV-Systems für die Angebote Erotic Media und Blue Movie, von Tele\_Blue („TrustCard“) und der Inproma GmbH („C-Lock“).

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2005 fanden sechs Gespräche mit Vertretern der Internetbranche zum Bereich der geschlossenen Benutzergruppe statt.

### **1.3 Jugendschutzprogramme gemäß § 11 JMStV**

Im JMStV wird erstmals auch für Telemedien der Bereich der für Kinder und Jugendliche beeinträchtigenden Angebote konkret und umfassend geregelt. Als spezielles Jugendschutzinstrument für diesen Bereich werden die Jugendschutzprogramme eingeführt. Dabei werden folgende Vorgaben für deren Einsatz gemacht: Bezüglich des Schutzniveaus ist geregelt, dass Jugendschutzprogramme die Wahrnehmung des beeinträchtigenden Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich machen oder wesentlich erschweren müssen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV i.V.m. § 11 Abs. 1 JMStV). Jugendschutz-

programme können vom Anbieter entweder programmiert oder vorgeschaltet werden (§ 11 Abs. 1 JMStV) und sie müssen einen nach Alterstufen differenzierten Zugang ermöglichen oder vergleichbar geeignet sein (§ 11 Abs. 3 JMStV). Jugendschutzprogramme müssen zur Anerkennung der KJM vorgelegt werden. Die Anerkennung ist dabei auf fünf Jahre befristet, eine Verlängerung ist möglich (§ 11 Abs. 2 JMStV).

Zusätzlich hat die KJM, im Jahr 2004, Eckwerte und Kriterien zu Jugendschutzprogrammen und zu Modellversuchen, die die gesetzlichen Bestimmungen weiter konkretisieren, erarbeitet und beschlossen.

Seit In-Kraft-Treten des JMStV wurde der KJM kein Jugendschutzprogramm von Internet-Anbietern oder anderen Unternehmen vorgelegt, das die Anforderungen des § 11 JMStV und die Eckwerte der KJM erfüllt. Von der KJM anerkannte Jugendschutzprogramme gibt es somit bislang nicht. In zwei Fällen konnte die KJM befristete Modellversuche gem. § 11 Abs. 6 JMStV zulassen: für das System „ICRAdeutschland“ des „Konsortiums von Wirtschaftsunternehmen und –verbänden“ (ehemals FSM-Konsortium) sowie für das System „jugendschutzprogramm.de“ des Vereins Jus Prog e.V., für die Dauer von jeweils 18 Monaten. Ergebnisse dieser Modellversuche liegen bislang noch nicht vor.

Im Berichtszeitraum wurden zu Jugendschutzprogrammen mit Anbietern drei Gespräche geführt.

Derzeit liegt der KJM ein ernst zu nehmender und Erfolg versprechender Antrag der Firma Cybits für das Konzept „System-I“ vor, bei dem die Durchführung eines Modellversuchs grundsätzlich möglich und sinnvoll erscheint. Die AG „Jugendschutzprogramme“ arbeitet derzeit die genauen Bedingungen für einen etwaigen Modellversuch mit „System-I“, aufbauend auf den Erfahrungen mit den bisherigen Modellversuchen, aus.

#### **1.4 Technische Mittel gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV**

Der KJM werden auch technische Zugangssysteme zur Bewertung vorgelegt, die weder für die Sicherstellung einer geschlossenen Benutzergruppe ausreichen noch den speziellen Anforderungen an Jugendschutzprogramme genügen, jedoch ein Schutzniveau im Sinne einer dritten Kategorie bieten: das der technischen Mittel gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV. Hieraus ergab sich für die KJM und die zuständige Arbeitsgruppe die Notwendigkeit, auch

zum Jugendschutzinstrument „technisches Mittel“ Eckwerte und ein Verfahren zur Positivbewertung entsprechender Konzepte zu entwickeln.

Somit fasste die KJM bereits im Jahr 2004 zum Umgang mit technischen Mitteln den Beschluss, Anbietern in bestimmten Fällen auf Nachfrage eine Auskunft darüber zu erteilen, ob ihr verwendetes System geeignet ist, ihrer Pflicht aus § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV zu entsprechen. Die KJM stellte dabei grundsätzlich fest, dass von ihr positiv bewertete AV-Systeme i.S.d. § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV immer zugleich technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV darstellen und somit auch als Zugangsschutz bei entwicklungsbeeinträchtigenden Darstellungen verwendet werden können.

Daneben zeigte die praktische Erfahrung im Berichtszeitraum, dass Personalausweiskennziffernprüfungen geeignete technische Mittel i.S.d. § 5 Abs. 3 Nr. 1 JMStV darstellen können. Auch in solchen Fällen ist eine Positivbewertung der KJM auf Nachfrage interessierter Unternehmen im Einzelfall möglich.

Neben den technischen Mitteln zweier Unternehmen aus der Tabak- und Genussmittelindustrie, die von der KJM im Jahr 2004 eine positive Bewertung erhalten hatten, hat die KJM im ersten Halbjahr 2005 in einem dritten Fall eine positive Bewertung für ein technisches Mittel, das Konzept der Volltextsuchmaschine Seekport, ausgesprochen. Erstmals gibt es für eine Suchmaschine technische Schutzmaßnahmen, mit denen der Zugang von Kindern und Jugendlichen zu problematischen Erotikseiten im Internet wesentlich erschwert werden kann.

Technische Schutzmaßnahmen müssen nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) grundsätzlich von Inhaltenbietern eingesetzt werden. Seekport als Suchmaschine geht mit diesem Konzept über die gesetzlichen Mindestanforderungen deutlich hinaus. Über die Jugendschutzvorkehrungen sollen unzulässige Inhalte wie Pornographie oder schwer jugendgefährdende Angebote ganz aus dem Suchindex ausgeschlossen werden.

Entwicklungsbeeinträchtigende Fundstellen im Erotikbereich sollen künftig von den übrigen Suchergebnissen getrennt werden und nur noch registrierten erwachsenen Nutzern zugänglich sein. Für diese Fundstellen im Erotikbereich sieht Seekport als Zugangsbarriere eine Variante der Personalausweiskennziffernprüfung vor.

## **1.5 Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle gemäß § 19 JMStV**

- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia (FSM)

Die KJM hat in ihrer Sitzung am 23.11.2004 in Erfurt den Beschluss gefasst, die FSM unter einer Bedingung und unter Auflagen anzuerkennen.

Mit Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg vom 28.02.2005 hat die KJM die FSM unter der aufschiebenden Bedingung anerkannt, dass eine von der FSM entwickelte und von der KJM genehmigte Verfahrensordnung vorliegt. Die KJM sah sich zu dieser Bedingung veranlasst, weil der von der FSM zum damaligen Zeitpunkt vorgelegte Verfahrensordnung nicht zu entnehmen war, in welchem Umfang die FSM die Recherche und Dokumentation von ihren Verfahren übernehmen werde. Außerdem sah diese Verfahrensordnung keine Mitteilungspflichten gegenüber der KJM und Zeitspannen für die Prüfung vor. Weder konnte der zeitliche Umfang einer Prüfung abgesteckt werden noch war das Verfahren für die KJM nachvollziehbar.

Am 23.03.2005 hat die FSM dem KJM-Vorsitzenden eine überarbeitete und im FSM-Vorstand abgestimmte Verfahrensordnung zur Genehmigung durch die KJM übermittelt, in der dazu nunmehr Regelungen ergänzt wurden. Die KJM sieht allerdings die Gefahr, dass sich der Umfang der durch die FSM zu überprüfenden Beschwerden auf die durch die KJM dokumentierten und mit ausführlicher, qualifizierter Begründung versehenen Prüffälle begrenzen würde, so dass die Ausbildung einer eigenen Spruchpraxis seitens der FSM damit kaum möglich sein wird. Dazu soll mit der FSM noch ein Gespräch geführt werden.

Parallel zur Übermittlung der überarbeiteten Verfahrensordnung reichte die FSM am 30.03.2005 beim Verwaltungsgericht Berlin Klage gegen den Anerkennungsbescheid der mabb ein. In der Sitzung vom 08.06.2005 in München wurde die Klageerhebung durch die FSM diskutiert. Man kam zu dem Ergebnis, dass versucht werden sollte, mit der FSM in den Dialog zu treten und ein auf beiden Seiten tragfähiges Ergebnis zu erzielen. Ein Gespräch mit der FSM wird voraussichtlich Ende Juli 2005 stattfinden.

- Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF)

Im Berichtszeitraum hat die FSF Richtlinien zur Anwendung der Prüfordnung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (Durchführungsbestimmungen) in Kraft gesetzt und der KJM zur



Kenntnisnahme geschickt. Die Durchführungsbestimmungen sollen die Prüfordnung der FSF ergänzen.

Nach Auffassung der KJM werfen die Durchführungsbestimmungen der FSF jedoch eine Fülle von Fragen inhaltlicher wie auch juristischer Art auf, so dass in der KJM-Sitzung am 08.06.2005 eine Diskussion über die Durchführungsbestimmungen als notwendig erachtet wurde. So stehen die Durchführungsbestimmungen nach Auffassung der KJM zum Teil in Widerspruch zur Verfahrensordnung der FSF; auch ist nicht erkennbar, ob die Durchführungsbestimmungen Verbindlichkeit beanspruchen, oder schlicht als unverbindliche Hinweise zur Durchführung der FSF-Verfahrensordnung zu verstehen sind. Die Arbeitsgruppe „FSF“ der KJM soll sich nun detailliert mit den Durchführungsbestimmungen der FSF auseinandersetzen. Die Ergebnisse sollen als Grundlage für ein Gespräch mit der FSF verwendet werden.

In Hinblick auf die gegen die KJM / mabb gerichtete Klage der FSF gegen den Grundsatzbeschluss der KJM zu Schönheitsoperationen beim Verwaltungsgericht Berlin vom 06.10.2004 hat die KJM durch die mabb die Klage erwidert. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

## **1.6 Satzungen und Richtlinien**

- Gemeinsame Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien)

Nach Einbeziehung der Gremiovorsitzenden und Unterrichtung der DLM fand am 21.01.2005 in München eine Anhörung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen e.V. (FSF), der FSM und der Anbieterverbände (VPRT, BITKOM, BEH, IVEW) zum Entwurf der Jugendschutzrichtlinien statt.

Ein konkreter Zeitpunkt für die Benehmensherstellung mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF ist zwar im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag nicht geregelt, jedoch erfolgte frühzeitig wie möglich – nach Einbeziehung der Gremiovorsitzenden – eine Übersendung der Richtlinien. Während bereits am 01.10.2004 ein erstes Treffen des KJM-Vorsitzenden mit Vertretern von ARD und ZDF auf Arbeitsebene stattgefunden hatte, wurde am 09.02.2005 nach einem ausführlichen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung des Jugendmedienschutzes gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 JMStV das Benehmen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF hergestellt.

Am 14.02.2005 hat sich die AG „Jugendschutzrichtlinien“ ausführlich und umfassend mit den mündlich vorgetragenen und schriftlich eingereichten Stellungnahmen der Selbstkontrollenrichtungen und Anbieterverbände im Rahmen der Anhörung zur JuSchRiL befasst. Auch mit den übermittelten Änderungswünschen der Gremien der Landesmedienanstalten im Zusammenhang mit der ersten Lesung der JuSchRiL und den Äußerungen von ARD und ZDF im Zusammenhang mit der Benennungsherstellung hat sich die AG „Jugendschutzrichtlinien“ auseinandergesetzt und eine Überarbeitung des Entwurfs vorgenommen.

Die Gremiovorsitzenden der Landesmedienanstalten haben in ihrer Sitzung am 8. März 2005 den Entwurf der Jugendschutzrichtlinien abschließend beraten. Mittlerweile haben die Gremien aller 15 Landesmedienanstalten nunmehr die „Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes“ (JuSchRiL)“ erlassen (Anlage 1).

## **1.7 Prüftätigkeit**

Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2005 war die KJM mit 341 Einzelprüfungen aus Rundfunk und Telemedien befasst.

Für die Bearbeitung der Aufsichtsfälle aus Rundfunk und Telemedien fanden im Zeitraum Januar bis Juni 2005 elf Sitzungen mit wechselnden Prüfgruppen statt, in denen die Fälle im Rahmen von Präsenzprüfungen bearbeitet wurden. Zehn Präsenzprüfungen fanden in der BLM statt. Die Durchführung der Präsenzprüfungen sowie die inhaltliche Vor- und Nachbereitung erfolgte durch die KJM-Stabsstelle.

- **Aufsichtsfälle Telemedien**

Im Berichtszeitraum haben die Prüfgruppen der KJM insg. 63 Fälle inhaltlich bewertet. Bei 59 Fällen wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt:

31 Angebote verstoßen gegen das Pornographieverbot, indem pornographische Darstellungen frei zugänglich verbreitet wurden. Vier Fälle weisen rechtsextremistisches Gedankengut auf bzw. enthalten Darstellungen, die strafbare Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB zeigen. In 24 Fällen wurde gegen die Bestimmung verstoßen,

dass Kinder und Jugendliche nicht in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden dürfen.

Das Verfahren dieser Fälle ist noch nicht abgeschlossen.

- Aufsichtsfälle Rundfunk

Im Zeitraum von Januar bis Juni 2005 hat sich die KJM mit insgesamt 98 Rundfunkfällen befasst. 23 Fälle wurden inhaltlich abschließend bewertet.

Bei elf Fällen wurde ein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt: Hierbei handelt es sich um drei Spielfilme, einen Videoclip, einen Trailer, zwei Animés, eine Hörfunksendung, eine Talkshow, eine Folge einer Serie und ein Reality-Format. Bei dem Großteil dieser Angebote wurde die Ausstrahlung im Tagesprogramm als Entwicklungsbeeinträchtigung für Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren bewertet.

In 12 Fällen wurde kein Verstoß festgestellt.

Bei 75 Fällen ist das Prüfverfahren noch nicht abgeschlossen.

- Indizierungsanträge

Von Januar bis Juni 2005 lagen der KJM insgesamt 118 Indizierungsanträge zu Telemedien, die von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit der Bitte um Stellungnahme gemäß § 21 Abs. 6 JuSchG übermittelt worden waren, vor. Der Vorsitzende befürwortete nach Bewertung durch die Stabsstelle in 90 Fällen eine Indizierung durch die BPjM. Bei sieben Fällen wurde eine Indizierung nicht befürwortet. Drei Internet-Angebote waren zum Zeitpunkt der Prüfung nicht mehr abrufbar. Bei 14 Angeboten wurde keine Stellungnahme abgegeben, da sie von der BPjM zurückgezogen wurden. Die übrigen vier Fälle befinden sich noch in der Prüfung.

Ein Großteil der Angebote, die im Rahmen der Indizierungsverfahren geprüft wurden, und bei denen die KJM eine Indizierung befürwortete, ist dem Bereich der einfachen Pornographie zuzuordnen (54 Angebote). Davon lag bei einem dieser Angebote einfache Pornographie in Verbindung mit Gewalt an Frauen vor, drei Angebote davon wurden mit Verdacht auf Kinderpornographie an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Zwei Angebote wurden der Tierpornographie zugeordnet. Sechs Angebote zeigen Kinder und Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung. 28 Angebote wurden mindestens als jugendgefährdend

eingestuft. Davon wurde ein Angebot aufgrund des Aufrufs zum Suizid und eines aufgrund von rechtsextremistischem Liedgut als jugendgefährdend bewertet.

- Antrag der KJM auf Indizierung eines Telemediums gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG und § 16 S. 2 Nr. 7 JMStV

Die KJM hat im Berichtszeitraum nach Bewertung durch die KJM-Stabsstelle bei 63 Telemedien die Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien gemäß § 18 Abs. 6 JuSchG bei der BPjM beantragt, da sie geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden. 48 Angebote sind der einfachen Pornographie zuzuordnen, zwei Angebote wurden als jugendgefährdend eingestuft, ein Angebot verstößt gegen die Bestimmung, dass Kinder und Jugendliche nicht in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung dargestellt werden dürfen. Sieben Angebote tragen strafbare Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86a StGB, fünf Angebote weisen rechtsextremistisches Gedankengut auf.

## **1.8 Programmbeobachtung**

- Werbung für Video-Klingeltöne für Mobiltelefone

Die KJM hat sich in ihrer Sitzung am 15.12.04 mit Werbung für Video-Klingeltöne für Mobiltelefone befasst und ein grundsätzliches Problempotenzial im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV festgestellt. Hierzu wurden die Landesmedienanstalten beauftragt, an einem festgelegten Tag sämtliche Werbespots für Video-Klingeltöne für Mobiltelefone im Tagesprogramm ihrer zugelassenen Rundfunkveranstalter zu sichten und im Hinblick auf die Einhaltung der Vorschriften der §§ 5 und 6 JMStV, insb. § 6 Abs. 2 Nr. 1 sowie Abs. 4, zu bewerten.

Nach der Auswertung in den Landesmedienanstalten stellte sich heraus, dass bei dieser Stichprobe entsprechende Werbespots von den Rundfunkveranstaltern MTV, MTV 2 Pop, RTL II, VIVA, VIVA Plus und Universal Studios ausgestrahlt wurden.

In der Präsenzprüfung Rundfunk am 13.06.05 befasste sich die Prüfgruppe mit 53 Fällen, die im Rahmen der Programmuntersuchung aufgefallen sind. Bei allen 53 geprüften Fällen sprach sie sich einstimmig für rechtsaufsichtliche Maßnahmen aus.

Die Prüfgruppe regte an, dass parallel zum Anhörungsverfahren eine weitere Untersuchung zu Handyklingeltönen erfolgen soll, mit deren Hilfe die Frage geklärt werden soll, ob bereits Änderungen an der Gestaltung einzelner Spots zu erkennen sind.

Parallel zu dieser Prüfung wurde eine Überprüfung dieser Werbespots auch in der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz der Landesmedienanstalten übernommen. Hier wurde insbesondere auf quantitative Aspekte geachtet.

Zu der Untersuchung der Videoklingeltonwerbung für Mobiltelefone liegen zahlreiche Presseanfragen sowie Anfragen von Klingeltonanbietern bzgl. Gespräche mit der KJM vor, die zeitnah stattfinden werden. Zudem wird die KJM gemeinsam mit der Gemeinsamen Stelle Programm, Werbung und Medienkompetenz ein Gespräch mit dem VPRT führen.

### **1.9 Rechtliche Einzelfragen**

Im Rahmen der Befassung mit Klingelton-Spots wurde auch geprüft, ob es sich bei diesen Spots um Teleshopping handelt. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 RStV versteht man unter Teleshopping die Sendung direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt. Bei den geprüften Klingelton-Spots handelte es sich in der Mehrzahl um Teleshopping im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 8 RStV.

Gem. § 6 Abs. 6 JMStV gilt der § 6 Abs. 1 bis 5 JMStV für Teleshopping entsprechend. Darüber hinaus darf gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 JMStV Teleshopping Kinder oder Jugendliche nicht dazu anhalten, Kauf- oder Miet- bzw. Pachtverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen. Bei den geprüften Klingelton-Spots wurden regelmäßig Kinder und Jugendliche aufgefordert, vor allem Mietverträge für Klingeltöne zu schließen.

Zudem wurde im Rahmen der Prüfung der Klingelton-Spots festgestellt, dass derartige Verstöße keine Ordnungswidrigkeiten darstellen.

### **1.10 Öffentlichkeitsarbeit**

In regelmäßigen Abständen wurden Pressemitteilungen über gefasste Beschlüsse sowie behandelte Themenschwerpunkte herausgegeben (siehe Anlage 2). Ferner hat der Vorsitzende der KJM sowie die Stabsstelle aufgrund zahlreicher Journalistenanfragen im Rahmen von Interviews und Pressegesprächen über die Arbeitsschwerpunkte der KJM informiert.

- Veranstaltungen

Am 18.04.05 fand in Berlin eine zweite gemeinsame Tagung von KJM und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), diesmal mit Unterstützung des Deutschen Kinderhilfswerks (DKHW), zum Thema „Zukunftswerkstatt 2 – Qualitätskriterien für Kinderangebote im Internet: Wer trägt die Verantwortung?“ statt, an der Vertreter von Kirchen, Medienaufsicht, Medienforschung/ -pädagogik und Selbstkontrolle sowie Anbieter von Kinderseiten teilnahmen. Die „Zukunftswerkstatt 2“ knüpfte an die erste Fachtagung der KJM und der EKD zu Qualitätskriterien für Kinderangebote im Internet am 01.04.04 in München an und führte die Diskussion über einen verantwortungsvollen Umgang mit Kindern im Internet fort. Im Mittelpunkt der Tagung standen verschiedene Ansätze der Umsetzung von Verantwortung, die sowohl anhand konkreter Beispiele aus dem Jugendschutz einerseits und qualitätsorientierter Kinderangebote andererseits als auch anhand von Initiativen zur Entwicklung von Qualitätskriterien und Gütesiegeln vorgestellt wurden. Dabei wurde besonders an die Unternehmen und die Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) appelliert, ihre Verantwortung sowohl für den Jugendschutz als auch in Bezug auf gute Kinderangebote stärker wahrzunehmen.

Am 27.04.05 fand die Fachtagung „Jugendmedienschutz im Internet“ in Stuttgart statt. Der Vorsitzende der KJM, Prof. Dr. Ring, hielt dort einen Vortrag mit dem Titel „Die KJM, eine Bestandsaufnahme nach zwei Jahren“. Er erläuterte darin Ziele und Funktion der KJM und zog Bilanz über bisherige Tätigkeiten in Bezug auf den Jugendmedienschutz.

Im Rahmen des am 14.06.05 in Luxemburg stattfindenden Safer Internet Forums 2005 hielt der Vorsitzende einen Vortrag zu dem Thema „Child safety and mobile phones“. Unter dem Titel „Analysis of the current issues and possible solution from a regulator´s perspective“ wies der Vorsitzende schwerpunktmäßig auf die Notwendigkeit der regulierten Selbstregulierung bzw. Co-Regulation hinsichtlich des Jugendschutzes im Multi-Media- Bereich hin.

Auf dem am 18.06.05 von der Saxonia veranstalteten Katholischen Stiftungsfest erläuterte der Vorsitzende im Rahmen seines Vortrags: „Jugendmedienschutz in Rundfunk und Internet – eine Sisyphus-Aufgabe?“ die Aufgaben der Landesmedienanstalten, die Bedeutung des Jugendmedienschutzes in Deutschland und die daraus resultierende Funktion der KJM.

Der Stellvertretende Vorsitzende der KJM, Dr. Jene, beteiligte sich an dem vom Verband der Deutschen Internetwirtschaft e.V. (eco) organisierten Kongress: „fast forward – Visionen für eine digitale Zukunft“ am 29.06.05 mit dem Vortrag „Von wahren und falschen Inhalten: Der

JMStV – ein Regulierungsmodell für die Zukunft?“. Er berichtete insbesondere von der Zusammenarbeit der KJM mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) und der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) und erläuterte in diesem Zusammenhang das Prinzip der regulierten Selbstregulierung.

- Internetauftritt

Im Januar 2005 ist der Internetauftritt der KJM über die Adresse <http://www.kjm-online.de> freigeschaltet worden. Das Internetangebot enthält neben einer Übersicht über Aufbau und Organisation der KJM fortlaufend aktualisierte Informationen über Tätigkeit und Entscheidungen der KJM. Weitergehende Informationen sowie diverse Rechtsgrundlagen stehen zum Download bereit. KJM-Mitglieder können über einen „geschützten Bereich“ nach Eingabe der Benutzerdaten auf interne Informationen und Sitzungsunterlagen zugreifen.

### **1.11 Berichtswesen**

Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag sieht zur Evaluierung des neuen Jugendschutzrechts zahlreiche Berichtspflichten der KJM vor.

- Bericht der KJM über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gem. § 17 Abs. 3 JMStV

Gemäß § 17 Abs. 3 JMStV erstattet die KJM den Gremien der Landesmedienanstalten, den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde erstmalig zwei Jahre nach ihrer Konstituierung und danach alle zwei Jahre einen Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV).

Im Berichtszeitraum hat die KJM ihren ersten Bericht über die Durchführung der Bestimmungen des JMStV gemäß § 17 Abs. 3 JMStV den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde vorgelegt.

Für die Erstellung dieses Berichts hat die KJM eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die unter Federführung der KJM-Stabsstelle eine erste Gliederung erstellt hat. Im Berichtszeitraum hat die Stabsstelle einen Entwurf des Berichts verfasst, der in der 3. Sitzung der AG Bericht am 14.02.2005 diskutiert wurde. In einem überarbeiteten Entwurf wurden die von der AG vorgebrachten Modifizierungsvorschläge umgesetzt sowie weitere Ergänzungen vorgenommen. Nachdem eine Abstimmung der neuen Entwurfsfassung in der AG erfolgte, wurde der überarbeitete Berichtsentwurf der KJM vorgelegt, die ihn in ihrer Sitzung am 06.04.05 diskutierte. Im Anschluss übermittelten die KJM-Mitglieder der Stabsstelle weitere Überarbeitungs- und Ergänzungsvorschläge, die umgesetzt wurden. Die Endversion des Berichts wurde schließlich von der KJM im Umlaufverfahren beschlossen.

Inhaltlich fokussiert der Bericht die Durchführung der und die damit verbundenen ersten Erfahrungen mit den Bestimmungen des JMStV.

So werden z.B. die Zuordnungen der Regelungskompetenzen, die Geltungsbereiche von Bundesgesetz und Länderstaatsvertrag, die praktischen Erfahrungen mit einzelnen Rechtsbestimmungen, die Erfahrungen mit anerkannten Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle, die Erfahrungen aus der Praxis der Prüfverfahren der KJM und die Erfahrungen mit der Rechtsprechung thematisiert.

Abschließend werden erste Einschätzungen zur Verbesserung des Jugendschutzes durch das neue Jugendschutzmodell abgegeben.

Der Bericht wurde an die Gremiovorsitzenden der Landesmedienanstalten, an die für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesjugendbehörden und an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend als für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde versandt.

- Weitere Unterrichts- und Informationspflichten

Der Vorsitzende der KJM hat den Direktoren der Landesmedienanstalten im Rahmen der meist monatlich tagenden DLM über aktuelle Schwerpunkte der Arbeit der KJM, die Prüftätigkeit sowie über aktuelle Termine berichtet. Im Berichtszeitraum Januar bis Juni 2005 hat der Vorsitzende der KJM den Direktoren der Landesmedienanstalten insgesamt fünf Tätigkeitsberichte vorgelegt.

Ferner hat die KJM gemäß § 15 Abs. 1 JMStV den Vorsitzenden der Gremien der Landesmedienanstalten fortlaufend über ihre Tätigkeit berichtet. So wurden den Vorsitzenden der Gremien im Berichtszeitraum zwei Berichte vorgelegt. Die Berichte enthielten Themen-



schwerpunkte aus dem jeweiligen Berichtszeitraum und Informationen zur Prüftätigkeit der KJM.

## **2. BLM**

### **2.1 Vorabkontrolle bei von der BLM zugelassenen Anbietern**

Die Kontrolle im Vorfeld der Ausstrahlung von Sendungen wurde für Kabel 1, Neun Live, tv.münchen, Tele 5, N24, Premiere und MGM anhand der Programmvorschauen vorgenommen.

Die Vorabkontrolle berücksichtigt Spielfilme, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) eine Altersfreigabe erhalten haben. Diese Filme werden daraufhin überprüft, ob ihre geplante Platzierung gemäß der jeweiligen Altersfreigaben erfolgt ist. Sollen die Filme zu früheren Zeitpunkten ausgestrahlt werden, als durch die originäre Altersfreigabe möglich, wird durch die Vorabkontrolle sichergestellt, dass die Filme entweder eine Herabstufung durch die FSK oder eine Ausnahmegenehmigung der KJM erhalten haben. Da die FSF von der KJM als Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19 JMStV anerkannt wurde und somit - neben der KJM - ebenfalls Ausnahmegenehmigungen für frühere Ausstrahlungszeiten erteilen kann, wird bei jedem Film, der vor der gesetzlich vorgeschriebenen Sendezeit ausgestrahlt werden soll, auch überprüft, ob eine Ausnahmegenehmigung der FSF vorliegt. Es konnte festgestellt werden, dass bei den Spielfilmplatzierungen stets die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

Darüber hinaus werden Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe anhand der verfügbaren schriftlichen Unterlagen inhaltlich daraufhin überprüft, ob unter Jugendschutzgesichtspunkten Bedenken bezüglich einer Ausstrahlung zu der geplanten Sendezeit bestehen. Dem war in zwei Fällen so:

Bei der Folge „Finstere Mächte“ der Fantasy-Serie „XENA“ plante Kabel 1 am 06.03.05 die Ausstrahlung um 12:55 Uhr. Die FSF hatte die gekürzte Fassung der Folge jedoch erst für 21:00 Uhr freigegeben, ohne zusätzliche Schnittauflagen. Nach Rücksprache mit dem Jugendschutzbeauftragten von Kabel 1 stellte sich heraus, dass die Episode versehentlich im Tagesprogramm platziert worden war. Eine Ausstrahlung der Episode im Tagesprogramm konnte so im Vorfeld verhindert werden.

Zudem plante Kabel 1 am 05.07.2005 um 15:20 Uhr die Ausstrahlung der Folge „Die Tat eines Wahnsinnigen“ der Serie „Emergency Room“. Diese Folge wurde im Jahr 2001 in der

ehemaligen Gemeinsamen Stelle Jugendschutz und Programm der Landesmedienanstalten geprüft und als beeinträchtigend für Kinder unter 12 Jahren gewertet. Zudem wurde eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgesprochen. Auch die FSF hatte die Folge zwischenzeitlich geprüft und sich ebenfalls für eine Ausstrahlung im Hauptabendprogramm ausgesprochen. Auch in diesem Fall konnte durch frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Jugendschutzbeauftragten von Kabel 1 ein Verstoß gegen die Jugendschutzbestimmungen verhindert werden.

## **2.2 Nachträgliche Überprüfung von Sendungen**

### **2.2.1 Stichprobenhafte Programmkontrolle / Überprüfung der Schnittauflagen**

Filme und sonstige Sendungen in den Programmen von Kabel 1, Neun Live, tv.münchen, DSF, Tele 5, N24, MTV (bis 31.01.05), Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany, die der FSK nicht vorgelegen haben, die aber aufgrund des Titels oder Ankündigungstextes problematische Inhalte vermuten ließen, wurden aufgezeichnet und gesichtet.

Die ersten drei Folgen der seit 01.03.2004 im Hauptabendprogramm von Neun Live ausgestrahlten Unterhaltungssendung „Schürmanns Gebot“, die von der BLM beanstandet und für die eine Sendezeitbeschränkung für den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgesprochen wurde, wurden im Berichtszeitraum im Programm von Neun Live nicht mehr ausgestrahlt.

Seit Anfang April strahlt Neun Live das Format samstags zwischen 11:45 Uhr und 12:45 Uhr in Wiederholungen aus. Dabei wurden keine Inhalte festgestellt, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages nahe legen. Mehrere Episoden wurden inzwischen von der FSF geprüft und für verschiedene Ausstrahlungszeiten empfohlen. Neun Live hat sich bei der Platzierung der Episoden überdies an die Empfehlungen der FSF gehalten. Gleichwohl beobachtet die BLM das Format auch weiterhin.

Die Überprüfung der Wrestling-Show „WWE Smackdown!“, freitags im späten Hauptabendprogramm auf Tele 5, ergab, dass der Veranstalter das Format stets erst nach 22:00 Uhr ausgestrahlt hat.

Im Falle der Anbieter Premiere und der über die Premiere Plattform verbreiteten Angebote MGM, Discovery Channel und Discovery Channel Geschichte sowie des über die Kabel Digital – Plattform der Kabel Deutschland ausgestrahlten Angebotes The History Channel Germany, erfolgt neben der inhaltlichen Überprüfung des Programms die Kontrolle der Jugendschutzvorsperre, durch deren Verwendung für digital verbreitete Programme des privaten Fernsehens vom JMStV abweichende Sendezeitgrenzen erlaubt sind. Die stichprobenhaften Überprüfungen ergaben, dass die Vorschriften zur Einhaltung der Jugendschutzvorsperre befolgt wurden.

Nämliches gilt auch für die Ausstrahlung von Wrestling-Sendungen bei Premiere, die vor 22:00 Uhr nur mit Vorsperre gesendet wurden.

Mehrere eventuell problematische Spielfilme und Serien ohne FSK-Freigabe im Tagesprogramm von Premiere und von über die Premiere Plattform verbreiteten Angeboten wie MGM wurden gesichtet. Auch hier wurden keine Anhaltspunkte für Verstöße festgestellt. Die in der Vergangenheit von der BLM für das Tagesprogramm als problematisch eingestufte Serie „Baywatch Nights“ auf dem Premiere-Spartenkanal Serie wurde im Berichtszeitraum nurmehr vorgesperrt im Tagesprogramm ausgestrahlt.

Darüber hinaus wurde bei Spielfilmen die Einhaltung der Schnittauflagen überprüft, die Voraussetzung für eine niedrigere FSK-Freigabe waren und damit den Anbietern die Möglichkeit eröffneten, die Filme vor der für die originäre Altersfreigabe zulässigen Sendezeit auszustrahlen. Hier wurde festgestellt, dass die Schnittauflagen stets eingehalten wurden.

Im Berichtszeitraum wurde bei mehreren Filmen, deren Originalfassungen von der BPjM indiziert wurden, überprüft, ob sie in einer bearbeiteten, von der BPjM als nicht mehr inhaltsgleich bewerteten und somit für das Fernsehen zulässigen Fassung ausgestrahlt wurden. So strahlte Kabel 1 im Spätabendprogramm 19 verschiedene, ursprünglich indizierte Filme mit zum Teil mehreren Ausstrahlungsterminen aus. Dabei handelte es sich ausschließlich um Fassungen mit einer FSK-Freigabe ab 16 Jahren bzw. es lag eine Prüfentscheidung der BPjM vor, dass keine wesentliche Inhaltsgleichheit mit der ursprünglich indizierten Fassung gegeben ist.

Im Programm der anderen Sender wurden keine ursprünglich indizierten Filme ausgestrahlt.

### 2.2.2 Problemfälle

Bis Ende Februar 2005 wurde die am 01.03.2004 angelaufene fünfte Staffel des Psychoformats „Big Brother“ ausgestrahlt. Tele 5 strahlt in Kooperation mit RTL2 die Sendung „Big Brother - Live“ aus. Diese wird täglich von 22:00 Uhr bis 00:00 Uhr im Rahmen von „Nachtfalke Spezial“ ausgestrahlt und bringt die Tageszusammenfassung von RTL2 in leicht veränderter Form mit einer „Analyse“ und einer Zuschauerbeteiligung per Telefon. Nach Mitternacht werden bis 06:00 Uhr Live-Schaltungen ins Haus mit acht Minuten Exklusivmaterial präsentiert sowie Ausschnitte vom vergangenen Tag gezeigt. Premiere liefert als Pay per View - Angebot 24 Stunden am Tag unkommentiert und nicht moderiert Live-Bilder aus dem „Big Brother“ - Haus. Diese sind zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr vorgesperrt, bei einer Freischaltung wird die Vorsperre nach 120 Minuten wieder aktiviert.

Ab Anfang März ging die fünfte Staffel von „Big Brother“ nahtlos über in „Big Brother 6“. Die Ausstrahlungstermine sind wie bei Staffel 5. Neu bei Staffel 6 ist die Aufteilung des mittlerweile zu einem „Dorf“ ausgeweiteten „Big Brother“ - Areal in drei Arbeitsbereiche (Bauernhof, KFZ-Werkstatt, Modeatelier), mit drei verschiedenen Hierarchiestufen („Chef“, „Assi“ und „Hiwi“). Die Wohnbereiche sind nach wie vor auf drei Bereiche aufgeteilt.

Die ausgestrahlten Sendungen sowohl der fünften als auch der sechsten Staffel auf Tele 5, aber auch auf Premiere, wurden intensiv beobachtet. Aus Sicht des Jugendschutzes sowie der Menschenwürde gibt das Format an sich bzw. einige dramaturgische Handlungselemente Anlass zur Kritik. Herauszugreifen sind eine deutlich auszumachende Sexualisierung, sowie ein – im Vergleich zu den Vorgängerstaffeln – höheres Konfliktpotenzial.

War bei Staffel 5 eine zunehmende Tendenz hin zu rigoroser Sanktionierung von Regelverstößen auszumachen, vor allem durch den so genannten „Meditationsraum“, in dem die Kandidaten schon aufgrund geringer Verstöße gegen die „Big Brother“-Regeln mehrere Stunden in Isolation zu verbringen hatten, so ist bei Staffel 6 die Bestrafung zumeist über monetäre Einbußen geregelt. Zudem wird bei Staffel 6 bisher der Arbeits- und Erwerbsaspekt in den Vordergrund gerückt.

Sowohl aufgrund des generellen Problempotenzials als auch angesichts der Tatsache, dass die KJM eine Sendung von „Big Brother 5“ als Verstoß gewertet hat, bzw. zu einigen Sendungen gegenwärtig noch Prüfverfahren anhängig sind, wird die BLM das Format „Big Brother“ im Programm von Tele 5 sowie von Premiere auch weiterhin beobachten.

Nach einer ersten (unvorgesperrten) Ausstrahlung des Dokumentarformates „H wie Horror“ im Tagesprogramm von Discovery Channel wurde der Sender auf dessen Jugendschutzproblematik hingewiesen. Aus Sicht der BLM ist nicht auszuschließen, dass das Format Kin-

der und Jugendliche unter 12 Jahren nachhaltig verängstigt. Diese Einschätzung bezieht sich sowohl auf die nachgestellten Szenen als auch auf die realitätsnah inszenierten Reportage- und Dokumentationsszenen. Um mögliche Verstöße gegen die Bestimmungen des JMStV zu verhindern, wurde das Format vom Veranstalter umgehend nur noch vorgesperrt im Tagesprogramm ausgestrahlt.

Ähnliches gilt für die Formate „Die Pioniere der plastischen Chirurgie“ und „Body Works“, beides Sendungen zum Thema Schönheitsoperationen: noch vor der Ausstrahlung wurde der Sender auf die spezifische Jugendschutzproblematik von Schönheits-OP-Sendungen sowie auf den diesbezüglichen Grundsatzbeschluss der KJM hingewiesen. Nach der jeweils ersten Ausstrahlung wies die BLM den Veranstalter darauf hin, dass beide Formate ein hohes Problempotenzial im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen aufweisen.

Der Veranstalter strahlte daraufhin die Sendung „Die Pioniere der plastischen Chirurgie“, eine historische Dokumentation zur Entwicklung der plastischen Chirurgie, erst nach 22:00 Uhr aus bzw. im Tagesprogramm mit Vorsperre. Die Serie „Body Works“, in der eine eher unkritische und verharmlosende Darstellung von Schönheitsoperationen auszumachen ist, wurde vom Veranstalter erst nach 23:00 Uhr, bzw. zwischen 20:00 Uhr und 23:00 Uhr mit Vorsperre ausgestrahlt. Nach einigen Wochen wurde die Ausstrahlung der Serie eingestellt. Die Einhaltung der Vorsperre wurde von der BLM regelmäßig überprüft.

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde die laufende Beobachtung des täglich im Nachtprogramm von Neun Live von ca. 02:00 Uhr bis 06:00 Uhr ausgestrahlten Erotikformats „La Notte“ (Untertitel: „Sexynight@9live“) fortgesetzt. Das Format, das als Dauerwerbesendung gekennzeichnet ist, besteht aus einer Aneinanderreihung erotischer Clips, unterbrochen von erotisch-komischen Zwischeneinspielern sowie von Telefonsexwerbungen. Diese Clips bestehen aus kurzen Sequenzen, in denen sich Frauen vor der Kamera entkleiden und sich stimulieren. Dabei konnten keine Inhalte festgestellt werden, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hindeuten.

In regelmäßigen Stichproben wurde auch das erotische Spätprogramm von tv.münchen, die Programmschiene „Sexy Nights“, die täglich von 00:00 Uhr bis 05:00 Uhr ausgestrahlt wurde, beobachtet. Gezeigt werden ausschließlich erotische Clips, in denen sich Frauen nackt ausziehen und sich an den Brüsten und im Schambereich stimulieren. Dabei konnten keine Inhalte festgestellt werden, die auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages hindeuten. Mit Ausnahme der veränderten Zusammensetzung der Formate hat sich die Qualität der Programmschiene „Sexy Nights“ nicht verändert. Die

Erotik-Formate innerhalb der „Sexy Nights“ werden aufgrund der generellen Problematik von Erotikformaten im Nachtprogramm weiterhin beobachtet.

Auch im Nachtprogramm der Sender Kabel 1, Tele 5 und DSF wurden stichprobenartig Sex-clips sowie Werbung für Telefon-Sexhotlines überprüft. Hier fielen keine Inhalte auf, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen den JMStV nahe legen.

Im Rahmen der KJM-Sonderbeobachtung von Werbung für Video-Klingeltöne/Spiele für Mobiltelefone hat die BLM das Programm der Veranstalter 9live, DSF, Kabel 1, MGM, N24, Tele 5, tv.münchen und der bei der BLM lizenzierten Kanäle von Premiere am 21.03.2005 von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV), hauptsächlich hinsichtlich möglicher Verstöße gegen § 6 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 sowie gegen § 5 Abs. 1 und 4 JMStV beobachtet.

Dabei wurde festgestellt, dass bei den von der BLM untersuchten Veranstaltern keine spezifische Werbung für Video-Klingeltöne/Spiele für Mobiltelefone ausgestrahlt wurde und somit in keinem Fall ein Verdacht hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV vorlag.

### **2.2.3 Prüffälle / Verstöße**

Im Rahmen der Berichterstattung von N24 im Zusammenhang mit dem Irakkrieg prüfte die BLM eine Zuschauerbeschwerde, die sich gegen die Darstellung der Enthauptung einer US-amerikanischen Geisel am 21.09.2004 im Tagesprogramm von N24 wandte. Die BLM sah in der kurzen, kleinformatischen Sequenz keinen Anfangsverdacht für einen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8. Auch konnte die BLM keine Hinweise auf einen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung) erkennen, da der Vorgang der Enthauptung der Geisel selbst nur angedeutet, d. h. vor dem Vollzug abgeblendet wird und nicht als spekulativ zu bewerten ist.

#### **▪ Entschiedene Fälle der KJM**

Die KJM stellte fest, dass der Veranstalter Kabel 1 mit der Ausstrahlung der ersten Folge von „J-Game“ am 05.02.2004 um 20:15 Uhr (Wiederholung am 07.02.2004 um 19:15 Uhr) sowie der zweiten Folge am 12.02.2004 um 20:15 Uhr (Wiederholung am 14.02.2004 um 19:15 Uhr) gegen § 5 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 JMStV verstoßen hat und sprach für beide Fol-

gen eine Sendezeitbeschränkung auf den Zeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr aus. Die BLM hat ein Verfahren eingeleitet.

#### ▪ Fälle im KJM-Prüfverfahren

In einer Folge des Psychoformates „Big Brother“ folgte die KJM-Prüfgruppe in ihrer Entscheidung ebenfalls der ersten Einschätzung der BLM. Dabei handelt es sich um eine Darstellung, in der der Bewohnerin Daniela im „Big Brother“ – Haus ein Brustwarzenpiercing gesetzt wird.

Die KJM-Prüfgruppe sah sowohl in der Sendung „Nachtfalke Spezial: Big Brother V“, ausgestrahlt auf Tele 5 am 10.09.2004 um 22:30 Uhr als auch in der „Big Brother“ – Livesendung auf Premiere am 09.09.2004 um 11:22 Uhr keinen Verstoß gegen die Menschenwürde gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und auch keinen Verstoß gegen § 5 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. Abs. 1 JMStV (Entwicklungsbeeinträchtigung).

Bei der Sendung auf Tele 5 sah die Prüfgruppe durch die kritische und ironische Aufbereitung des Themas Piercing eine sozial-ethisch desorientierende Wirkung 16- bis 18-Jähriger nicht gegeben.

Bei der (vorgesperrten) Sendung auf Premiere, in der der Piercing-Vorgang selbst zwar recht ausführlich und auch mit körperlichen Schmerzen verbunden gezeigt wurde, sah die Prüfgruppe keine verharmlosende Darstellung des Themas Piercing. Allerdings äußerte die Prüfgruppe in beiden Sendungen Kritik sowohl an der Tendenz zu einer Sexualisierung des Vorgangs als auch an der einseitig positiven und eher unkritischen Darstellung von Piercings und Tattoos.

Im Bereich Telemedien (Internet) hat sich die BLM im Rahmen der Befassung in den KJM-Prüfgruppen mit insgesamt 25 Fällen beschäftigt.

In acht Fällen haben die KJM-Prüfgruppen Verstöße gegen das Pornographieverbot nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 JMStV festgestellt. In diesen Fällen hat der Anbieter auch nicht sichergestellt, dass diese Angebote nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (geschlossene Benutzergruppe), weil unzureichende Systeme verwendet wurden. Das heißt, dass bei diesen Angeboten auch Verstöße gegen § 4 Abs. 2 Satz 2 JMStV festgestellt wurden.

In 16 weiteren Fällen stellten die Prüfgruppen der KJM Verstöße gegen § 4 Absatz 1 Satz 1 Nr. 9 JMStV (§ 18 Abs. 1 JuSchG) fest, da die entsprechenden Angebote Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.

In einem weiteren Fall konnte von der Prüfgruppe zwar kein Verstoß gegen die Bestimmungen des JMStV festgestellt werden, allerdings wurde bei der BPjM ein Antrag auf Indizierung gestellt, da eine Jugendgefährdung vorlag.

#### ▪ **Künftige Befassung der KJM**

Einige Fälle hat die BLM nach einer ersten Überprüfung als mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag bewertet und in die KJM eingebracht:

Dabei handelt es sich um zwei „Big Brother“ – Sendungen, die der BLM im Rahmen der laufenden Programmbeobachtung als mögliche Verstöße gegen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag aufgefallen sind. Dabei handelt es sich um die Sendungen, bei denen sich eine Bewohnerin im „Big Brother“ – Haus als Strafe für einen harmlosen Regelverstoß einer insgesamt zehnstündigen Bestrafungsaktion in Isolation mit Musikbeschallung unterziehen musste. Da nicht auszuschließen ist, dass sowohl in der Sendung „Nachtfalke Spezial: Big Brother V“, ausgestrahlt auf Tele 5 am 02.12.2004 um 22:30 Uhr als auch in der „Big Brother“ – Livesendung auf Premiere am 01.12.2004 ab 08:00 Uhr gegen die Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages verstoßen wurde, brachte die BLM beide Sendungen in die KJM ein. Das Prüfverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen.

### **2.3 Weitere Maßnahmen und Aktivitäten der BLM im Bereich Jugendschutz und Programm**

Am 31.01.05 fand in der BLM die in regelmäßigen Abständen stattfindende „Münchner Jugendschutz-Runde“, ein Gespräch mit den Jugendschutzbeauftragten der in München ansässigen Fernsehveranstalter sowie Vertretern des Sozialministeriums, des Bayerischen Landesjugendamtes, des Stadtjugendamtes und der Aktion Jugendschutz Bayern statt. Neben einem allgemeinen Informationsaustausch wurden hier Schwerpunkte aus der Arbeit der KJM berichtet sowie aktuelle Programmfragen im Hinblick auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen thematisiert.

Am 24.02.05 wurde die von der BLM zusammen mit der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM) in Auftrag gegebene Studie „Gewalt zwischen Fakten & Fiktionen“ in der BLM präsentiert und anschließend mit Fachpublikum aus dem Bereich Jugendmedienschutz diskutiert. Die Studie von Prof. Dr. Petra Grimm, Katja Kirste und Jutta Weiß geht der Frage



nach, wie Gewalt in den Fernsehformaten präsentiert und in welchem Kontext sie dargestellt wird. Die Landesmedienanstalten wollen die Ergebnisse dieser inhaltsanalytischen Untersuchung für ihre Aufsichtspraxis in der Programmebeobachtung nützen.

Im Berichtszeitraum war die BLM weiterhin in der FSK, in der BPJM sowie im Bayerischen Filmgutachterausschuss vertreten. Zudem hat die BLM in zahlreichen Veranstaltungen und Podiumsdiskussionen über den Jugendschutz bei Programmen privater Rundfunkanbieter sowie in Telemedien berichtet.